

Wahlperiode 2022/2023

18.07.2022

**Antrag
des Mitglieds Kay Frank Zöllmer**

StuPa-Wahlen im Sommersemester!

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

**Satzung
zur Änderung des Wahlzeitraums und
wahlrechtlicher Bestimmungen**

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1974 (Amtl. Anz. S. 349), zuletzt geändert am 5. August 2021 (Amtl. Anz. S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.“

2. Artikel 7a Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sprecher/innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(2) Das Amt der beiden Vorsitzenden oder der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes, das Amt der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes einer/eines Vorsitzenden.

(3) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die/der Präsident/in des Studierendenparlamentes für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.“

4. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Artikel 42a und Artikel 42b werden aufgehoben.

6. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 43 eingefügt:

„Artikel 43

Die Wahlperiode des im Dezember 2022 und Januar 2023 gewählten Studierendenparlamentes beginnt am 1. April 2023 und endet, abweichend von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1, frühestens am 1. Oktober 2024. Die Neuwahl des Studierendenparlamentes findet im Sommersemester 2023 statt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 18. Juli 2022

gez. Kay Frank Zöllmer